



## **Flughafen Frankfurt-Hahn**

*General Aviation Terminal  
Nutzungsbedingungen und Entgelte*

**Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH  
General Aviation Terminal Nutzungsbedingungen und Entgelte**

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH gemäß Bodenabfertigungsdienst-Verordnung (BADV) im Bereich des General Aviation Terminals (GAT: Geb 417, (Vorfeld) Apron 2), für die Abfertigung von Passagieren, Besatzungen und Flugzeugen sind mit Wirkung vom 01. April 2014 nachfolgend aufgeführte Entgelte durch den Nutzer bzw. Halter vor Abflug zu entrichten.

**A. Leistungen und Entgelte**

(1) Folgende Leistungen sind in den Entgelten gemäß Ziffer (2) enthalten:

- Annehmen des Flugzeuges/ Hubschraubers
- Vorlegen/ Entfernen von Bremsklötzen
- Ent- und Beladen von Gepäck
- Einmaliger Transport des Gepäcks vom Flugzeug zum Geb. 417 und vv.
- Einmaliger Transport von Passagieren vom Flugzeug zum Geb. 417 und vv.
- Einmaliger Transport von Flugzeugbesatzung vom Flugzeug zum Geb. 417 und vv.
- Unterstützung beim Anlassen der Triebwerke (Keine ASU)
- Kommunikation mit dem Flugzeug über Company Frequenz (VHF 131.640 MHz, Callsign „HAHN OPERATIONS“ gemäß BADV, Anlage 1, Punkt 5.3
- Meldung der Flugdaten gemäß BADV, Anlage 1, Punkt 1.1
- Vermittlung der Flugzeugbetankung

(2) Nutzung ausschließlich zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr MEZ:

I	II	III	IV	V	VI
über 33t MTOM	bis 33 t MTOM	bis 20 t MTOM	bis 14 t MTOM	bis 5.7 t MTOM	Drehflügler, Luftschiffe, Motorsegler, Ambulanz- Flüge
€ 625	€ 450	€ 400	€ 300	€ 150	€ 250

(3) Für die Nutzung des GAT- Bereichs (Geb. 417 + Apron 2) ganz oder teilweise zwischen 22:01 Uhr und 05:59 Uhr MEZ/MESZ, wird auf die unten (2) genannten Entgelte ein Aufschlag von 100 % (Prozent) erhoben, da aus Gründen der Lärmreduzierung zur Nachtzeit Verkehrsverringering bewirkt werden soll.

Für die Berechnung der Abfertigungsentgelte werden die über die Deutsche Flugsicherung bzw. den Tower tatsächlich gemeldeten Flugdaten, zu Grunde gelegt.

Die Abfertigungsentgelte sind Entgelte im Sinne von § 10 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes. Die Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

Sonderleistungen, die zum Teil vom Fluggerät und Gepäckmenge abhängig sind, wie die Bereitstellung einer Ladecrew oder Durchführung eines Fäkalien/ Wasserservice, GPU, ASU, o. ä., werden auf besondere Anforderung gemäß des jeweils gültigen Verzeichnis der Leistungsentgelte abgerechnet.

(4) Zusätzlich zu den unter (1) und (3) aufgeführten Leistungen bietet die Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH Bodenverkehrsdienste weitere Dienstleistungen als Servicepaket zum Preis von € 98,00 an:

- Vermittlung von Service- und Drittleistungen wie Catering, Hotelzimmer, Konferenzräumlichkeiten, landseitiger Transport oder Limousinenservice
- Bereitstellung von Wetter- und Flugsicherungsinformationen
- Bereitstellung von Kaffee und heißem Wasser (je 1 Liter) auf Anfrage durch die Besatzung
- W-LAN Internetzugang
- Kopien (max. 20)

Tritt die Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH für Leistungen in Vorlage, wird diese Leistung ein Verwaltungsgemeinkostenentgelt in Höhe von 15 % (Prozent) erhoben.

(5) In den unter Ziffern (1) bis (4) genannten Entgelten sind nicht enthalten:

- Sonderausgaben, die der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH in Verbindung mit der Beschaffung oder Inanspruchnahme von Verkehrsmitteln, Hotelunterkunft und andere Maßnahmen bei Verspätung, Flugunterbrechung, usw. für den Auftraggeber gegenüber Dritten erwachsen
- Alle Übermittlungskosten, die über die reine Vermittlung der Dienstleistungen hinausgehen
- Amtliche Gebühren in Zusammenhang mit der Abfertigung der Flugzeuge und Fracht des Auftraggebers
- Flughafen- Entgelte und Gebühren (Lande-, Passagier-, Ab-, Unterstellentgelte usw.)
- Steuern, Abgaben und Gebühren, die dem Auftraggeber aus seinem Betrieb erwachsen
- Kosten für die Durchführung von besonderen Maßnahmen
- Vom Auftraggeber geforderte Räumlichkeiten (Konferenzraum)
- Sonstige Auslagen nach Vereinbarung
- Außenvertragliche Arbeiten jeder Art

**B. Regelungen für Schulungsflüge, Live und Ferry Flüge sowie technische Landungen und Starts**

Für die Inanspruchnahme vorstehend genannter Abfertigungsleistungen im Bereich der General Aviation (GAT, Geb. 417 Apron 2) gelten für die nachfolgend aufgeführten, besonderen Flugarten folgende prozentuale Anteile der bereits durch Aushang veröffentlichten Abfertigungsentgelte (jeweils= 100 %):

**Abfertigung** **Anteil des zu zahlenden Abfertigungsentgelts**

<b>Ankunft</b>	<b>Abflug</b>	<b>Ankunft</b>	<b>Abflug</b>
Landung mit Ladung/Passagieren (live in)	Start mit Ladung/Passagieren (live out)	50 %	50 %
Landung mit Ladung/Passagieren (live in)	Start ohne Ladung/Passagieren (ferry out)	50 %	25 %
Landung ohne Ladung/Passagieren (ferry in)	Start mit Ladung/Passagieren (live out)	25 %	50 %
Landung ohne Ladung/Passagieren (ferry in)	Start ohne Ladung/Passagieren (ferry out)	25 %	25 %
Technische Landung (ferry in mit Werfposition)	Technischer Start (ferry out mit Werfposition)	12,5 %*	12,5 %*

\* Kaufmännische Rundung des Entgeltes wird vorgenommen.

Die bisherige, gemäß Ziffer A. (3) der Nutzungsbedingungen geltende Regelung zu den Nachtzuschlägen (Aufschlag in Höhe von 100 %) wird auf die oben genannten Entgelte für die besonderen Flugarten entsprechend angewandt.

Für Schulungsflüge gem. Punkt 2.8 der Entgeltordnung der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH werden die hier genannten Entgelte erlassen.

### **C. Nutzungs- und Zahlungsbedingungen**

- (1) Die Nutzung des GAT Bereichs (Geb. 417 und Apron 2) ist grundsätzlich Flugzeugen und Hubschraubern der Positionsgruppen bzw. Flugzeugen der allgemeinen Luftfahrt bis maximal 18 Sitzplätzen vorbehalten. Auf vorherigen Antrag können Ausnahmen zugelassen werden.

Flüge sind rechtzeitige (mindestens jedoch 24 Stunden vor Ankunft) schriftlich anzumelden. Die Erteilung von Verkehrsrechten durch das LBA alleine erfüllt nicht die Voraussetzung der Anmeldung. Diese Anmeldung ist zwingend erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Betrieb aufrechtzuerhalten. Bei nichterfolgter oder verspäteter Anmeldung kann entstehender zusätzlicher Aufwand, auch pauschal, dem Entgeltschuldner berechnet werden.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH, in welche bei dem Betriebsleiter v. D. des GAT Einsicht genommen werden kann.

Zahlungen im Gebäude 417 können per Kreditkarte oder in Bar in Euro erfolgen. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit mit dem Flughafenunternehmer eine Vereinbarung über die Bezahlung der Nutzungsentgelte zu treffen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH sind bei der Vermittlung der notwendigen Kontakte gerne behilflich.

Der Transport mit Fahrzeugen bzw. die Beaufsichtigung auf dem Weg zwischen Gebäude 417 und Luftfahrzeug bzw. v.v. ist zwingend vorgeschrieben. Auf dem Vorfeld sind Warnschutzwesten gem. DIN EN 471 zu tragen.

### **D. Haftungsregelung**

- (1) Bezüglich Haftung und Schadloshaltung werden alle für die Luftverkehrsgesellschaften durchgeführten Leistungen gem. Artikel 8, IATA AHM 810, Januar 2013 erbracht.
- (2) Unbeschadet Artikel 8.5 IATA AM 810, 2013 gilt folgendes:

Ungeachtet des Artikels 8.1 (d) wird die Abfertigungsgesellschaft die LVG gegen alle physischen Verluste/Schäden am Luftfahrzeug der LVG, welche durch die fahrlässige Arbeitsweise von Bodenverkehrsdienstgeräten der Abfertigungsgesellschaft entstanden sind, schadlos halten, wobei die Haftung der Abfertigungsgesellschaft für den Verlust oder den Schaden des im Auftrag der LVG abgefertigten LFZ auf den Kaskoselbstbehalt der LVG beschränkt ist, der in jedem Fall den Betrag von USD 500.000 nicht überschreiten darf. Verluste oder Beschädigungen unter USD 3.000 werden nicht erstattet. Zum Ausschluss von Zweifeln wird daraufhingewiesen, dass – sofern nicht ausdrücklich erklärt – der vorliegende Unterartikel 8.5 die Allgemeingültigkeit der Bestimmung aus Unterartikel 8.1, einschließlich des Grundsatzes, dass die Luftverkehrsgesellschaft gegen die Abfertigungsgesellschaft keinerlei Forderungen stellt und diese gegen wie auch immer entstehende Haftung für Folgeverluste oder – Beschädigungen schadlos hält, nicht beeinträchtigt.

Für Fragen oder Anregungen wenden Sie sich bitte an:

Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH  
Operations  
Geb. 417  
55483 Hahn-Flughafen

Telefon +49 (0)6543/509141  
Telefax +49 (0)6543/509142  
Email operations@hahn-airport.de  
SITA/TypeB HHNKLXH  
Comp. Freq. 131.640 (c/s HAHN OPERATIONS)

**E. Bekanntmachung/Inkrafttreten**

Die Veröffentlichung der Nutzungsbedingungen und Entgelte für GAT erfolgt durch Aushang in General Aviation Terminal (GAT, Geb. 417) sowie auf der Flughafen Frankfurt-Hahn Homepage (<http://www.hahn-airport.de/default.aspx?menu=gat&cc=de>).

Diese Regelungen sind ab dem 01. April 2014 gültig.

Hahn-Flughafen, den 01. März 2014

Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH



Dr. Heinz Rethage  
Geschäftsführer



Markus Bunk  
Geschäftsführer